

# **Sport- und Freizeitclub Kreissparkasse Böblingen e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Rechtsnatur des Clubs**

1. Der Verein hat den Namen "**Sport- und Freizeitclub Kreissparkasse Böblingen e. V.**" und ist in das Vereinsregister (VR 241613) des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
2. Der "Sport- und Freizeitclub Kreissparkasse Böblingen e. V." hat seinen Sitz in Böblingen und wird im folgenden "Club" genannt.
3. Der Club geht aus der Betriebssportgruppe der Kreissparkasse Böblingen hervor und wird weiterhin von der Kreissparkasse Böblingen gefördert.
4. Der Club ist Mitglied im Württembergischer Landessportbund e.V. (kurz: WLSB). Der Club und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden als verbindlich an.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Aufgaben und Zweck**

1. Zweck des Clubs ist die Förderung
  - a) der Altenhilfe
  - b) des Sports
2. Der Club verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
  - a) die Organisation und Durchführung von Seniorentreffen und Seniorenveranstaltungen kultureller und sportlicher Art, die eine Begegnungsmöglichkeit und damit auch im Alter Teilhabe an der Gemeinschaft bieten,
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Aktivitäten in Form von regelmäßigen Übungseinheiten unter Traineranleitung, Veranstaltung von Wettkämpfen, Teilnahme an Wettkämpfen. Hierfür werden durch den Club oder durch Dritte Übungsstätten zur Verfügung gestellt, eigene Gerätschaften erworben und für die einzelnen Sportarten Vereinbarungen zwecks Benutzung geeigneter Sportstätten getroffen.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Aufnahmeantrag) gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Ziele des Clubs, die Satzung des Clubs und der Verbände an, denen der Club selbst als Mitglied angehört.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende,
  - b) Tod des Mitglieds,
  - c) Ausschluss durch den Clubvorstand - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten -,
  - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Delegiertenversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden.
6. Das Mitglied hat Anspruch auf Nutzung der Clubeinrichtungen nur im Rahmen der tatsächlichen Verfügbarkeit.

## **§ 6 Organe des Clubs**

1. Organe des Clubs sind
  - a) die Delegiertenversammlung (§ 7)
  - b) der Vorstand (§ 8).
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen ist zulässig. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung bis zur jeweils gültigen steuerlichen Höchstgrenze des § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten, die von den jeweiligen Abteilungen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 zu wählen sind.

2. Die Delegiertenversammlung entscheidet insbesondere über die

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfer(innen) aus dem Kreis der Delegierten,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Beschlussfassung über Vorhaben, die über das Tagesgeschäft hinausgehen,
- f) Aufnahme von Krediten,
- g) Verabschiedung des Jahresetats unter Beachtung eines gerechten und fairen Interessenausgleichs bei der Verteilung der Finanzmittel,
- h) Erlass von Grundsätzen über die finanzielle Wirtschaftsführung der Abteilungen,
- i) Gründung neuer Abteilungen und
- j) in den sonstigen in dieser Satzung geregelten Fällen.

3. Die Delegiertenversammlung ist vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Einmal jährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Ladung zu einer Delegiertenversammlung hat mindestens drei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse des Delegierten oder über andere moderne Kommunikationsmittel z. B. per E-Mail zu erfolgen.

Die Versammlungsleitung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, ggf. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

Der Ladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung hat mindestens zu enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichts durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
- b) Erstattung des Kassenberichts durch den Schatzmeister,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahlen des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung über Anträge.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt und über diese Anträge kann nicht abgestimmt werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Clubs oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Delegierten gefordert wird.

6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in der Satzung hierzu nichts Abweichendes geregelt ist. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen offen durch Handhebung. Wenn ein Drittel der erschienenen Delegierten dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

7. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere ihre Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) 2. Vorsitzende(r) / Stellvertreter(in)
  - c) Schatzmeister(in)
  - d) Schriftführer(in).
2. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Delegiertenversammlungen vorzubereiten sowie die dort gefassten Beschlüsse auszuführen. Der 1. Vorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Schatzmeister. Der Club wird nach außen durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Die Aufgabe des 1. Vorsitzenden nach dieser Satzung und in allen sonstigen Fällen übernimmt im Verhinderungsfall zunächst der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister.
7. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die Kassenführung.
8. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Organe des Clubs und ist für verwaltungstechnische Belange zuständig.
9. Satzungsänderungen, die der Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vornehmen.

## **§ 9 Abteilungen**

1. Der Club ist intern durch Abteilungen organisiert. Die Abteilungen setzen sich aus Mitgliedern zusammen, die gemeinsam vergleichbare satzungsgemäße Aktivitäten des Clubs ausführen bzw. dieselbe Sportart betreiben.
2. Jede Abteilung hat eine eigenständige Organisation. Dies soll gewährleisten, dass den Bedürfnissen einzelner Mitgliedergruppen bestmöglich entsprochen werden kann.
3. Über die Gründung neuer Abteilungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Organe der Abteilung sind
  - a) die Abteilungsversammlung
  - b) die Abteilungsleitung.
5. Jedes Vereinsmitglied kann einer oder mehreren Abteilungen angehören. Für den Erwerb und die Beendigung einer Abteilungsmitgliedschaft gilt § 5 Abs. 2 und Abs. 4 entsprechend,

mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vereins die Abteilung und an die Stelle des Vorstandes die Abteilungsleitung tritt.

## **§ 10**

### **Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung setzt sich jeweils zusammen aus allen Mitgliedern der Abteilung.
2. Die Abteilungsversammlung entscheidet insbesondere über
  - a) Entlastung der Abteilungsleitung,
  - b) Wahl der Abteilungsleitung,
  - c) Aktivitäten der Abteilung,
  - d) Beschluss über die Auflösung der Abteilung,
  - e) Wahl der Delegierten.
3. Abteilungen mit bis zu 100 Mitgliedern können je 15 Mitglieder einen Delegierten, unabhängig von der Mitgliederanzahl jedoch mindestens drei Delegierte, wählen. Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern können darüber hinaus je 50 weiterer Mitglieder einen weiteren Delegierten wählen. Pro Abteilung können maximal zehn Delegierte gewählt und in die Delegiertenversammlung entsandt werden.
4. Die Abteilungsversammlung wird durch den 1. Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter einberufen.
5. Die Versammlungsleitung erfolgt durch den 1. Abteilungsleiter, ggf. bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
6. Die Abteilungsversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder.
7. Der Schriftführer protokolliert die Abteilungsversammlung.

## **§ 11**

### **Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung besteht aus vier Personen. Mitglieder der Abteilungsleitung sind:
  - a) 1. Abteilungsleiter(in)
  - b) 2. Abteilungsleiter(in) / Stellvertreter(in)
  - c) Abteilungsschatzmeister(in)
  - d) Abteilungsschriftführer(in)

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Aufgabe der Abteilungsleitung ist es, die Beschlüsse der Abteilungsversammlung auszuführen. Der 1. Abteilungsleiter beruft die Abteilungsversammlung ein und hat dabei die Leitung.
3. Die Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Abteilungsleiters, im Falle seiner Verhinderung die des zweiten Abteilungsleiters/Stellvertreters den Ausschlag.
4. Die Abteilung wird dem Verein gegenüber durch den Abteilungsleiter vertreten.

5. Die Aufgabe des Abteilungsleiters nach dieser Satzung und in allen sonstigen Fällen übernimmt im Verhinderungsfall zunächst der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Abteilungsschatzmeister.
6. Der Abteilungsschatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die Kassenführung der Abteilung. Die Abteilungen können das Finanzwesen der Abteilung durch einen Kassenprüfer der Abteilung, der jeweils für zwei Jahre von der entsprechenden Abteilungsversammlung zu wählen ist, prüfen lassen.

## **§ 12**

### **Beiträge, Wirtschaftsmittel, Rechnungslegung und –prüfung**

1. Die Mitglieder des Clubs haben einen Beitrag zu leisten. Dieser soll in seiner Höhe so bemessen sein, dass es jedem nach § 5 Berechtigten möglich ist, Mitglied zu werden. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Es können zusätzliche Abteilungsbeiträge erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Abteilungsversammlung beschließt. Eigene Abteilungskonten werden i. d. R. nicht geführt. Es wird angestrebt, die zur Durchführung der Satzungszwecke erforderlichen Mittel durch Spenden und Sponsoringmaßnahmen einzunehmen.
3. Der Jahresetat des Clubs hat sich nach den vorhandenen Geldmitteln zu richten.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Rahmen des Jahresetats verwendet werden.
5. Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den Schatzmeister ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Rechnungslegung ist durch die Kassenprüfer des Clubs jährlich zu prüfen.
6. Die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt.

## **§ 13**

### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Clubs beschließt auf Antrag des Gesamtvorstandes die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.
2. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe und des Sports.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde am 04.05.2015 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.
3. Sollten das Finanzamt bzw. Vereinsregistergericht einseitige Einwände gegen Teile der Satzung haben wird der Vereinsrat ermächtigt diese Änderungen ohne eine Einberufung einer Mitgliederversammlung umsetzen.